

g) Schiffer und Rahnführer sind unter 4 Classen, mit Berücksichtigung ihres Gewerbes, zu bringen, und ist von jedem Schiffe oder Rahne

in der 1sten Classe,	12 Thaler,	
in der 2ten Classe,	6 =	
in der 3ten Classe,	3 =	
in der 4ten Classe,	1 =	abzuführen.

h) Scharfrichter oder Feldmeister, sind nach Beschaffenheit der Rechte, die sie nicht allenthalben in gleichem Umfange genießen, und die auf den Ertrag der Meistereyen großen Einfluß haben, von Fünf Thalern bis mit Zwanzig Thalern, und

i) Viehärzte mit Einem Thaler bis mit Fünf Thalern, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit in Ansatz zu nehmen.

Classis V. Dienstlohn.

Domestiken und gemeine Dienstboten, welche nicht als Besoldete anzusehen sind, in gleichen Gesellen bey Künstlern und Handwerkern, Lohnschäfer und Schaafknechte, Tagelöhner und Auszügler, sollen den einfachen Betrag ihres jährlichen Personensteuer-Contingents, und zwar so viel die Dienstboten anlangt, ohne Zuthun ihrer Dienstherrschaft, entrichten.

§. II.

1) Diejenigen Personen beyderley Geschlechts, welche Class. I. ad 1. a. et b. und 2. in gleichen Class. IV. zu contribuiren haben, werden dadurch von Erlegung des nach Class. II. wegen der Capitalien geordneten Contingents nicht befreuet, noch wird durch Entrichtung des letztern, die in einer jener Classen gegründete Beytragspflichtigkeit aufgehoben.

2) Es mögen jedoch bey den Class. IV. ad 2. und 3. benannten Personen, diejenigen Capitalien, welche sie in ihrem Handel oder Gewerbe angeleget, und nicht ausserdem auf Hypothek oder sonst ausgeliehen haben, bey Bestimmung des Class. II. erwähnten Contingents, ausser Ansatz bleiben.

3) Niemand kann sich des nach Vorschrift obiger Classen ihm obliegenden Beytrags aus dem Grunde entbrechen, weil er schon wegen seiner Ansässigkeit mit Ritter- oder Landgüthern, Häusern oder andern Grundstücken zu dem Provisorio contribuiret.

Eben so wenig mag ein Besoldeter oder Pensionair Class. I. sich des ihm nach einem der übrigen Classen erwähnten Ansätze zukommenden Beytrags, entziehen.

§. III.

Von dem zum Provisorio zu entrichtenden Beytrage bleiben, wie zu Vermeidung aller Mißverständnisse noch besonders verordnet wird, befreuet:

1) Das Zwanggesinde, 2) gemeine Bergleute, 3) alle in wirklichen Kriegsdiensten stehende Militairpersonen vom Muesquetier an hinauf bis mit Inbegriff des Lieutenants, welche Befreyung auch auf die Creisacensd'armen und Obergensd'armen zu erstrecken ist.
4) Diejenigen Personen, welche in Unsern Civildiensten, oder in einem andern öffentlichen Civilamte zwar stehen, jedoch als Supernumerarien, Accessisten und dergleichen, entweder gar keine Besoldung, Interims, oder Gnadengehalt, Pension oder andere Dienstemolumente, oder doch solchergestalt nicht mehr als überhaupt Fünfzig Thaler jährlich zu genießen haben, jedoch unbeschadet der von ihnen und von andern vorstehend ernannten Personen, wegen der Capitalien, die sie etwan besitzen, zu leistenden Beyträge.

§. IV.